

Satzung der Gesellschaft zur integrierten Versorgung von Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen e.V.

(Änderung § 8 Absatz 3 vom 28.11.2019)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur integrierten Versorgung von Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen e.V.“

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, durch regelmäßigen Austausch und Vernetzung die intersektorale gesundheitliche Versorgung von Patienten zu verbessern. Zielsetzung ist dabei u.a., basierend auf Leitlinien und valider aktueller Studienlage gemeinsam erarbeitete „Pathways-SOP“ und „Screening Methoden“ anzuwenden, um sicherzustellen, dass Patienten in allen Ebenen der Versorgung gleich gute Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten angeboten werden. Darüber hinaus soll durch diesen vernetzenden Austausch gewährleistet werden, dass die Adhärenz einer leitlinienbasierten Therapie in der intersektoralen Versorgung erhöht wird. Weitere Ziele dabei sind die Vermeidung von Doppeluntersuchungen, der erleichterte Zugang zu diagnostischen und therapeutischen Spezialverfahren und ein sukzessiver Aufbau einer digitalen Vernetzung. Des Weiteren können Versorgungsforschungsfragen gemeinsam bearbeitet und beantwortet werden. Politische Vorgaben wie das Entlassmanagement können zwischen den stationär und ambulant versorgenden Partnern detailliert mit Inhalten gefüllt werden, um die weitere ambulante Versorgung noch besser abzustimmen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen,
 - Aufbau eines digitalen Netzwerks, u.a. von telemedizinischen Parametern (sog. „Homemonitoring“)
 - Projekte der Gesundheitsförderung und Gesundheitsaufklärung,
 - Einwerbung von Spenden zur Finanzierung der Vereinszwecke,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit, die Ziele und die medizinische Bedeutung der vernetzenden Zusammenarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - korporativen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Korporative Mitglieder sind natürliche Personen, die einer durch Korporativ-Vertrag als ordentliches oder förderndes Mitglied dem Verein beigetretenen Organisation (juristische Person oder nicht rechtsfähige Vereinigung) angehören. Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder regelt der Korporativ-Vertrag zwischen dem Verein und der Organisation.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches, förderndes oder korporatives Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand einen Beitrittsantrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages wirksam. Sie ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt: Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - Streichung: Eine Streichung ist möglich auf Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - Ausschluss: Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das sich schädigend gegenüber dem Verein verhält oder gegen dessen Ziele verstößt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Tod.

Dem von Streichung oder Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beendigung der Mitgliedschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ihm steht das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung zu. Ein schriftlicher Einspruch ist bei der Verhandlung in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, das von Ausschluss oder Streichung betroffen ist, kann dagegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorgehen. Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge für das Kalenderjahr nicht erstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - dem oder der Vorsitzenden,
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
 - zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

- (2) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erarbeitet Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung und für den Vorstand, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

- (3) Der oder die Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin sind jeweils gemeinsam mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Diese werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Die Modalitäten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand kommissarische Vertreter ernennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes vom Vorstand und des Kassenberichtes,
 - Ernennung von Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Absätze 5 u. 6,
 - Verhandlungen sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied an die Mitgliederversammlung gestellter Anträge,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Auswahl und Abrechnung der jährlich festzulegenden Förderprojekte des Vereins,
 - Auflösung des Vereins.

- (3) Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über verspätet eingegangene Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese zuvor die Abstimmung beschließt. Anträge auf Satzungsänderung müssen in ihrem vollen Wortlaut allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei der Wahl des Vorstandes muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - Anträge auf Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden, wenn sie vom Vorstand mit einfacher Mehrheit oder mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Fördervereins schriftlich beantragt wird.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins zur Förderung einer leitlinienbasierten Diagnostik und Therapie von Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen in ambulant-stationärer und bundeslandübergreifender Versorgung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zur Unterstützung der Diagnostik und Therapie von Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen.
- (3) Entsprechend unserem Beschluss vom 28.11.2019 wird das Vereinsvermögen bei Auflösung unseres Vereins, an die Deutsche Stiftung für chronisch Kranke übertragen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.